

1. Gewährleistungsbestimmungen und Garantieb Bestimmungen

1.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen regeln die Rechte aus Kaufverträgen zwischen der STEMA Metalleichtbau GmbH (nachfolgend: STEMA) und Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen auftretende Gewährleistungsansprüche (nachfolgend: Käufer). Grundsätzlich richten sich diese nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

1.2 Rügepflicht § 377 HGB

Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen setzt voraus, dass die gelieferte Kaufsache nach Erhalt vom Käufer auf Mängel geprüft und diese innerhalb einer angemessenen Frist (max. 7 Arbeitstage) gegenüber der STEMA gerügt werden. Wird die Mängelrüge vom Käufer unterlassen, gilt die Ware als genehmigt, wodurch Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen sind.

Mängel, die bei der Prüfung der Ware nicht erkennbar sind (sogenannte verdeckte Mängel) müssen ebenfalls umgehend nach Entdeckung angezeigt werden, § 377 Abs.3 HGB.

Die Mangelanzeige hat durch den Käufer in Textform zu erfolgen.

1.4 Nacherfüllung

Bestehen Mängel am Kaufgegenstand, kann der Käufer Nacherfüllung unter Einräumung einer angemessenen Frist von der STEMA verlangen. Das Wahlrecht, ob der Mangel beseitigt oder eine mangelfreie Sache geliefert wird, steht dabei der STEMA zu.

Ist die Nacherfüllung durch die STEMA zweimal fehlgeschlagen, stehen dem Käufer die weiteren Gewährleistungsansprüche zu.

Notwendigen Aufwand der Mängelbeseitigung trägt die STEMA, soweit dieser nicht vom Käufer durch die Verbringung der Kaufsache an einen anderen als den Erfüllungsort erhöht wurde.

1.5 Rücktritt

Erst wenn die Nacherfüllung durch die STEMA zweimal fehlgeschlagen oder unberechtigterweise verweigert oder eine angemessene Nacherfüllungsfrist nicht eingehalten worden ist, stehen dem Käufer die weiteren gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu. Der Käufer kann einer Herabsetzung des Kaufpreises nach § 441 BGB verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

1.6 Haftungsbeschränkung

Die STEMA haftet unbeschränkt für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Für einfach Fahrlässigkeit haftet die STEMA – außer im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit – nur, sofern wesentliche Vertragspflichten (Kardinalspflichten) verletzt werden. Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten dabei auch bei Pflichtverletzungen durch Personen, deren Verschulden die STEMA nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat.

Eine weitergehende Haftung ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Vorstehende Haftungsbeschränkungen bzw. – ausschließen gelten jedoch nicht für eine gesetzlich zwingend vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung oder die Haftung aus einer verschuldensunabhängigen Garantie.

1.7 Ausschluss der Gewährleistung

Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, wenn der Mangel durch unsachgemäßen Gebrauch, Fehlbedienung oder unzulässige Veränderungen des Produkts durch den Käufer entstanden ist. Die Bedienungsanleitungen, Wartungs- und Pflegehinweise, sowie Montageanleitungen sind zu beachten.

1.8 Gewährleistungsfrist

Die Gewährleistungsrechte des Käufers verjähren in 12 Monaten nach Ablieferung der Kaufsache bei gewerblicher Nutzung. Ansonsten gilt die gesetzliche Frist von max. 24 Monaten.

2. Gewährleistung und Garantieb Bestimmungen für Verbraucher (Endkunde)

Geltungsbereich

Diese nachfolgende Gewährleistungsrichtlinie gilt für alle Kaufverträge, die zwischen STEMA Metalleichtbau und Verbrauchern abgeschlossen werden bzw. bei Übernahme der Gewährleistung (Abtretung) von unserem Vertragspartner an uns.

2.1 Gewährleistungsansprüche

Sie basieren auf den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

2.2 Abgrenzung zur Garantie (§ 443 BGB)

Garantie ist eine freiwillige Zusatzleistung von uns als Herstellers oder Verkäufers und unabhängig von der Gewährleistung. Unsere Garantie umfasst nicht den Ersatz sonstiger Schäden. Darunter zählt der Funktionsausfall bedingt durch vergeblich aufgewandte Arbeitslöhne, entgangene Nutzungsvorteile, entgangener Gewinn und Vergleichen mehr. Verbindliche Erklärungen im Rahmen der STEMA Garantieleistung gibt ausschließlich die Firma STEMA Metalleichtbau GmbH ab. Sie bedarf der schriftlichen Form. Die Garantieleistung erfasst nicht die Kosten für erforderliche Wartungsmaßnahmen. Eine Reparatur verlängert den Garantiezeitraum nicht.

2.3 Kontakt

Für Rückfragen oder zur Geltendmachung von Gewährleistungs- / Garantieansprüchen nehmen sie bitte Kontakt mit unseren Kundenservice unter Homepage: www.stema.de » Menü Service » Kontakt » Garantie & Service auf.